Schule Würenlingen
Co-Schulleitung

Absenzen- und Urlaubsregelung der Schule Würenlingen

Schülerinnen und Schüler haben das Recht die öffentlichen Schulen zu besuchen. Sie sind vom Gesetz her zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Aus wichtigen Gründen können sie für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden (§38 Schulgesetz). Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen.

Unvorhergesehene Absenzen von Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) werden in Absprache mit der Klassen- oder Fachlehrperson verpflichtet, den aus Absenzen und Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

Schülerinnen und Schüler, welche unvorhergesehen für den Schulbesuch verhindert sind (Krankheit, Unfall) werden von ihren Eltern respektive Erziehungsberechtigten via KLAPP-Meldung an die Klassenlehrperson und die betroffenen Fachlehrpersonen **vor** Schulbeginn abgemeldet. Mit der KLAPP Meldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gilt Ihr Kind als entschuldigt.

Bleibt diese Information aus, erkundigt sich die Schule (Lehrperson) bis ungefähr 10 Minuten nach Schulbeginn bei den Eltern nach dem Verbleib der Schülerin oder des Schülers. Kann die Lehrperson die entsprechenden Eltern nicht erreichen, wird die Schulleitung informiert. Die Schulverwaltung und/oder die Schulleitung übernehmen die weitere Suche und Abklärungen. Ist keine Klärung innerhalb einer Stunde erfolgt, kann die Polizei hinzugezogen werden.

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle für das laufende Schuljahr.

Vorhersehbare Absenzen- und Urlaubsgesuche

Ein Gesuch um vorhersehbare Dispensation muss im Voraus auf dem offiziellen Formular „Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler“ (Download auf der Website der Schule Würenlingen) an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung beträgt bei Abwesenheiten von 2-5 Tagen, 3 Wochen. Ab einer Abwesenheit ab 6 Tagen muss das Urlaubsgesuch in der Regel 8 Wochen vor Beginn eingereicht werden.

Gesuche in der Kompetenz der Schulleitung müssen von der Klassenlehrperson mit einer Stellungnahme zum Gesuch ergänzt werden. Der Entscheid über das Gesuch wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann bei nächst höherer Instanz (Schulleitung oder Bezirksschulrat) eine Beschwerde eingereicht werden.

Diese Regelung gilt für alle Stufen der Schule Würenlingen.

Kompetenzen Entscheide Exl. freie Halbtage

- bis zu einem Tag/Semester — Klassenlehrperson
- Schnuppertage, Zyklus 3 — Klassenlehrperson
- ab 2. Tag — Schulleitung

Grundsätze zu den freien Halbtagen

Nach § 16 der Verordnung Volksschule wurde für die Schule Würenlingen Folgendes bestimmt:

a) Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes dürfen zusammengefasst bezogen werden.

b) An folgenden Schulanlässen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden:
   - × 1. Schultag
   - × Klassenlager
   - × Schulreise
   - × Exkursionen
   - × Projektwoche
   - × Schul- und Jugendfest
   - × Sporttag

- Freie Halbtage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- Freie Halbtage werden in der Schuldatenbank erfasst.
- Freie Halbtage müssen von den Erziehungsberechtigen spätestens zwei Arbeitstage im Voraus bei der Klassenlehrperson schriftlich gemeldet werden.
- Freie Halbtage müssen nicht bewilligt werden (Ausnahmen siehe unter b)
- Das Übertragen von nicht bezogenen freien Halbtagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist die Pflicht der Schülerinnen und Schüler, den verpassten Unterrichtsstoffe nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich.
- Prüfungen werden in der Regel nachgeholt.

Handhabung – unentschuldigte Absenzen Oberstufe

Unbewilligtes Fernbleiben des Unterrichts gilt als unentschuldigte Absenz.

Die unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe werden im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen.

Bei vorsätzlich unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung gemahnt und im Wiederholungsfall vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. Wenn das unentschuldigte Fernhalten länger als drei aufeinanderfolgenden Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. (Auszug Schulgesetz §37 Schulversäumnisse)

Handhabung – Absenzen Oberstufe

Gemäss Vorgabe des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) werden an der Oberstufe die unentschuldigten Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen. Am Ende des Semesters bzw. des Schuljahres trägt die Klassenlehrperson diese Lektionen in Halbtagen in den Zwischenbericht bzw. in das Jahreszeugnis ein. Dabei gelten vier Lektionen als ein Halbtag. Bleiben drei Lektionen übrig, wird auf einen Halbtag aufgerundet, ansonsten wird abgerundet. Weniger als insgesamt drei Lektionen werden nicht als Absenz im Zwischenbericht und Jahreszeugnis aufgeführt.

Thomas Angst
Schulleitung Mittelstufe/Oberstufe

Jürg Baur
Schulleitung Kindergarten/Unterstufe